

# Gemeinde Wachtberg Ortsteil Berkum

## 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02-15 „Wachtberg Mitte, Berkum“

Stellungnahmen und Beschlussvorschläge  
zu den vorgebrachten Anregungen  
gemäß §§ 3 (2), 4 (2) und 2 (2) BauGB

Stand: Mai 2019

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Wachtberg



**Stadt-Land-plus**

Friedrich Hachenberg  
Dipl. Ing. Stadtplaner

Büro für Städtebau  
und Umweltplanung

Am Heidepark 1a  
56154 Boppard-Buchholz

T 0 67 42 - 87 80 - 0  
F 0 67 42 - 87 80 - 88

zentrale@stadt-land-plus.de  
www.stadt-land-plus.de



Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Offergeld,  
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses,

die wesentlichen Anregungen der Fachplanungsträger und Verbände aus den Verfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) sowie § 2 (2) BauGB liegen vor. Die Ergebnisse sind durch den Planungs- und Umweltausschuss zu bewerten, abzuwägen und im weiteren Verfahren zu beachten.

Folgende eingebrachte Anregungen sind zu würdigen:

- I. **Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**
  1. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel, 53874 Euskirchen, Schreiben vom 26.03.2019
  2. e-regio GmbH & Co. KG, Netzplanung, Euskirchen, E-Mail vom 29.04.2019
  3. Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst, Mündelheimer Weg 51 , 40472 Düsseldorf, Schreiben vom 09.04.2019
  4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 28.03.2019
  5. Bundesamt für Infrastruktur, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 22.03.2019
  6. Rhein-Sieg-Kreis, Referat Bevölkerungsschutz/Brandschutzstelle, 53721 Siegburg, Schreiben vom 03.04.2019
  7. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und benachbarter Gemeinden ohne Anregungen oder Bedenken
- II. **Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

keine
- III. **Stellungnahmen der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB**
  8. Stadtverwaltung Remagen – Fachbereich 2 Bauverwaltung, Bachstraße 2, 53424 Remagen, Schreiben vom 26.04.2019
  9. Stadtverwaltung Meckenheim, 53333 Meckenheim, Schreiben vom 05.04.2019

Die Stellungnahmen werden zunächst zusammengefasst (*kursiv gedruckt*), danach erfolgt die Abwägung und diese mündet, falls erforderlich, in einen Beschlussvorschlag. Den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen ist eine Kopie des jeweiligen Anschreibens des Trägers öffentlicher Belange angefügt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kai Schad  
BA Landschaftsarchitektur  
Boppard-Buchholz, Mai 2019



- I. **Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB**
1. **Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ville-Eifel, Jülicher Ring 101 – 103, 53879 Euskirchen, Schreiben vom 26.03.2019**

*Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ville-Eifel verweist auf die Stellungnahme vom 09.01.2019 zum Verfahren 3 (1) 4 (1):*

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich verweise auf meine vorangegangene Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marlis Hess

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern erforderliche Ertüchtigungen im Knoten L 123/ K 58 zu Lasten der Gemeinde Wachtberg regelgerecht um gebaut werden.

*Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken, wenn erforderliche Ertüchtigungen im Knoten L 123/K 58 zu Lasten der Gemeinde Wachtberg regelgerecht umgebaut werden.*



**Abwägung:**

Die Verträglichkeit der Planung wurde durch ein Verkehrsgutachten, welches unter 4.2.1 der Begründung zitiert wird, nachgewiesen. Die Notwendigkeit einer Knotenpunkttertüchtigung ist hieraus nicht abzuleiten. Der Einwand des Landesbetriebs Straßenbau ist entsprechend zurückzuweisen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Einwand des Landesbetriebs Straßenbau wird zurückgewiesen, eine Knotenpunkttertüchtigung ist nicht erforderlich.

**Beratungsergebnis:**

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen



## 2. e-regio GmbH & Co. KG, Netzplanung, Euskirchen, E-Mail vom 29.04.2019

*Die Stellungnahme der e-regio GmbH & Co. KG ist wortgleich mit der Stellungnahme vom 22.01.2019 zum Verfahren 3 (1) 4 (1)*

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 18.12.2018, Az.: ohne, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden.

### **Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:**

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

*Die e-regio GmbH & Co. KG teilt mit, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen, weist jedoch auf den Verlauf einer eigenen Leitungstrasse durch das Plangebiet und mögliche Konflikte mit einer Baumbepflanzung hin.*

### **Abwägung:**

Der Bebauungsplan sieht keine Veränderung der Bepflanzung und Grünflächen vor. Es bestehen entsprechend keine Pflanzgebote im Bereich der Kabeltrasse. Das nächstgelegene Pflanzgebot eines Baumes ist ca. 12 m von der Leitungstrasse entfernt. Die Leitungsrechte gelten entsprechend des Leitungsverlaufes ohne Einschränkung. Eine Beeinträchtigung abgeleitet aus dem Bebauungsplan kann damit sicher ausgeschlossen werden. Die Anregungen zu Leitungstrassen und Gehölzen wurden bereits zu diesem Verfahrensschritt in den Hinweisen des Bebauungsplans nachrichtlich ergänzt.

**Beschlussvorschlag:** Die Anregungen zu Leitungstrassen und Gehölzen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch in den Hinweisen des Bebauungsplans bereits berücksichtigt.

### **Beratungsergebnis:**

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen



**3. Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst, Mündelheimer Weg 51 , 40472 Düsseldorf, Schreiben vom 09.04.2019**

*Die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf ist wortgleich mit der Stellungnahme vom 11.01.2019 zum Verfahren 3 (1) 4 (1):*

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite<sup>1</sup>.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

*Dem Kampfmittelbeseitigungsdienst liegen Hinweise für vermehrte Kampfhandlungen im 2. Weltkrieg im Bereich des Plangebiets vor. Es wird eine Empfehlung der Flächen auf Kampfmittel empfohlen.*

**Abwägung:**

Die Anregungen wurden bereits zum letzten Verfahrensschritt in die Hinweise aufgenommen, die Anregungen des Kampfmittelräumdienstes sind damit berücksichtigt.

**Beschlussvorschlag:** Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch bereits in den Hinweisen des Bebauungsplans berücksichtigt.

**Beratungsergebnis:**

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen



**4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bonner Talweg 100, 53113 Bonn, Schreiben vom 28.03.2019**

*Seitens der Deutsche Telekom Technik GmbH wird folgende Stellungnahme abgegeben:*

zz. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant.

Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen, ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft  
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg  
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324  
E-Mail [Planauskunft.West@telekom.de](mailto:Planauskunft.West@telekom.de)

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die spätere Bauausführung.  
**Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**



**5. Bundesamt für Infrastruktur, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 22.03.2019**

*Seitens des Bundesamts für Infrastruktur wird folgende Stellungnahme abgegeben:*

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Der Planungsbereich liegt im Immissionsschutzbereich des militärischen Liegenschaft Fraunhofer-Institut / Forschungs-Institut Wachtberg.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile –eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

**Beschlussvorschlag:** Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.



**6. Rhein-Sieg-Kreis, Referat Bevölkerungsschutz/Brandschutzstelle, 53721 Siegburg, Schreiben vom 03.04.2019**

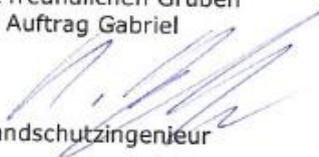
*Seitens des Rhein-Sieg-Kreis, Referat Bevölkerungsschutz/Brandschutzstelle wird folgende Stellungnahme abgegeben:*

Zu dem v.g. Bauvorhaben wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:  
Vorbeugender Brandschutz

1. Für das Plangebiet wird eine Löschwassermenge von 1600 Liter/Min.= 96 m<sup>3</sup>/h für erforderlich gehalten.  
Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m um jedes Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 100 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen.  
Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute - DVGW- wird hingewiesen.
2. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen.

Ansonsten bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02-15, „Wachtberg Mitte“ sowie der 1. Änderung des Flächennutzungsplans keine brandschutztechnischen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag Gabriel



Brandschutzingenieur



## **7. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und benachbarter Kommunen ohne Anregungen oder Bedenken**

- Polizeipräsidium Bonn, Schreiben vom 03.05.2019
- RSAG AöR, 53721 Siegburg, Schreiben vom 25.03.2019
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, 53125 Bonn, Schreiben vom 15.04.2019
- Unitymedia NRW GmbH, 34020 Kassel, Schreiben vom 18.01.2019
- Wahnachtalsperrenverband, 53721 Siegburg, E-Mail vom 05.04.2019
- Amprion GmbH, Betrieb/Projektierung, 44139 Dortmund, Schreiben vom 04.04.2019
- Einzelhandelsverband - Bonn Rhein-Sieg – Euskirche, 53070 Bonn, Schreiben vom 20.03.2019
- Frauenhofer FHR, 53343 Wachtberg, Schreiben vom 24.04.2019
- Gemeindeverwaltung Wachtberg Fachbereich 1, 53343 Wachtberg, Schreiben vom 19.03.2019
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, 50765 Köln, Schreiben vom 19.03.2019
- Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung, 53721 Siegburg, Schreiben vom 25.04.2019
- Gemeindeverwaltung Grafschaft, 53501 Grafschaft, E-Mail vom 03.04.2019



**II. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2)  
BauGB**

**keine**



### III. Stellungnahmen der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

#### 8. Stadtverwaltung Remagen – Fachbereich 2 Bauverwaltung, Bachstraße 2, 53424 Remagen, Schreiben vom 26.04.2019

*Die Stadtverwaltung Remagen – Fachbereich 2 Bauverwaltung nimmt wie folgt Stellung, mit Bezug auf ihr Schreiben vom 26.04.2019:*

##### 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 02-15 „Wachtberg Mitte“, Berkum sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Den in unserem Schreiben vom 16.01.2019 erhobenen Bedenken wurde durch die Überarbeitung der Untersuchung der Stadt- und Regionalverträglichkeit Rechnung getragen.

Die darin enthaltene Aussage, dass die geplante Erweiterung alleine keine nachteiligen Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche ausübt, ist isoliert betrachtet nachvollziehbar. Sie berücksichtigt allerdings nicht die Auswirkungen, die bereits der Bestand auf benachbarte Zentren, hier insbesondere das Mittelzentrum

Remagen, ausübt. Hierzu verweisen wir auch auf die Entscheidung des BVerwG vom 12.01.2017, 4 B 43/16, und halten unsere grundsätzlichen Bedenken gegen das Zentrum aufrecht.

*Ursprüngliches Schreiben vom 16.01.2019:*

Bereits gegen die ursprüngliche Planung haben wir Bedenken erhoben, da durch die Agglomeration der Einzelhandelsbetriebe in einem Grundzentrum in nicht unerheblichen Umfang Kaufkraft aus dem Mittelzentrum Remagen abgezogen wird.

Vorliegend ist uns eine Prüfung, inwieweit sich die nun vorgesehene Erweiterung der Einzelhandelsflächen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Remagen auswirkt, schon deshalb nicht möglich, weil die Wirkungsanalyse (CIMA-Gutachten, Anlage 8, dort Seite 6) eine solche Betrachtung schlicht verweigert. Es erschließt sich nicht, warum das 9 Straßen-km (nicht 14 km) entfernte Stadtzentrum von Remagen weniger betroffen sein sollte als das im Gutachten betrachtete Ortszentrum in Friesdorf. Zudem grenzt der Remagener Ortsteil Oedingen unmittelbar an die Wachtberger Ortsteile Werthhoven sowie Züllighoven an. Dieser liegt damit leicht erreichbar und ungleich näher am Vorhaben, als die meisten der betrachteten nordrhein-westfälischen (Ortsteil-)Zentren.

Aus unserer Sicht stellt bereits dieser pauschale und fachlich nicht begründbare Ausschluss Remagener Belange einen verfahrenserheblichen Abwägungsausfall dar, gegen den wir unsere Bedenken geltend machen.

*Die Bauverwaltung Remagen weist auf ein Untersuchungsdefizit bezüglich einer möglichen Kaufkraftverlagerung von Remagen aus hin zum Plangebiet in Wachtberg Berkum. Es werden entsprechende Bedenken bezüglich der Verträglichkeit der Planung geäußert.*



**Abwägung:**

Das zuvor bemängelte Untersuchungsdefizit wurde zum letzten Verfahrensschritt behoben. Die grundsätzlichen Bedenken werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht das vorliegende Verfahren sondern die ursprüngliche Ausweisung des Bebauungsplans Nr. 02-15 „Wachtberg Mitte, Berkum“. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**



**9. Stadtverwaltung Meckenheim, Stadtplanung, Liegenschaften, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, Schreiben vom 05.04.2019**

*Die Stellungnahme der Stadtverwaltung Meckenheim ist wortgleich mit der Stellungnahme vom 24.01.2019 zum Verfahren 3 (1) 4 (1), jedoch ohne Bitte um weitere Beteiligung:*

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 19. März 2019 kann aus planungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung bezogen werden.

Die Gemeinde Wachtberg beabsichtigt im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02-15 „Wachtberg-Mitte“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Erweiterung eines bestehenden Discount-Marktes zu ermöglichen. Hintergrund der Bauleitplanänderung ist die Absicht den bestehenden Lebensmittel-Markt mit einer Verkaufsfläche von 800 qm um 130 qm auf 930 qm zu erweitern.

Das Plangebiet befindet sich vollständig im „Zentralen Versorgungsbereich“ (ZVB) der Gemeinde Wachtberg und stellt zugleich das Hauptzentrum dar. Dieser wurde mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Wachtberg erarbeitet und definiert. Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat dieses Konzept in seiner Sitzung am 27. September 2012 beschlossen. Für das Bebauungsplangebiet wurde im bestehenden Bebauungsplan Nr. 02-15 „Wachtberg Mitte“ ein Sondergebiet SO 1 mit einem Lebensmittelmarkt und einer maximalen Verkaufsfläche von 800 qm festgesetzt. Gleichermaßen wurde im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wachtberg die Gesamtverkaufsfläche im Zentralen Versorgungsbereich auf 4.700 qm begrenzt.

Aus diesem Grund soll im Flächennutzungsplan die Gesamtverkaufsfläche im Zentralen Versorgungsbereich um 130 qm auf 4.830 qm erweitert werden. Der Bebauungsplan Nr. 02-15 „Wachtberg Mitte“ wird für den Standort des Lebensmitteldiscount-Marktes in ein „Sondergebiet – großflächiger Lebensmittel-einzelhandel“ umgewandelt und die max. zulässige Verkaufsfläche auf 930 qm begrenzt.

Die Erweiterung der Verkaufsfläche im Zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde Wachtberg um 130 qm wird im Rahmen einer Untersuchung durch die Firma CIMA Beratung + Management GmbH (Stand: 01.10.2018) untersucht. Dabei wurde ermittelt, dass die Verkaufsflächenerweiterung sich als verträglich mit den Zielen der Landesplanung und der Raumordnung erwiesen hat. Unter Ziffer 5.2 der Untersuchung wird die Auswirkung für das Kernsortiment „Nahrungs- und Genussmittel“ in der Stadt Meckenheim, „Neuer Markt“ mit einer Umsatzverteilung von 0,1 Mio. € beziffert.

Von Seiten der Stadt Meckenheim werden gegen die geplante 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02-15 „Wachtberg Mitte“ im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB keine Einwendungen geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mario Mezger

*Die Stadtverwaltung Meckenheim macht keine Einwendungen geltend, da sie von der Planung nicht betroffen ist.*

**Abwägung:**

Der Hinweis der Stadt Meckenheim wird zur Kenntnis genommen. **Ein Beschluss hierzu ist nicht erforderlich.**